
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 12.12.2023

Seite 971

Nr. 153

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 24. November 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 899 / Nr. 113), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 27. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 717 / Nr. 114), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 4: Wahlpflichtbereich Grundlagen und Vertiefung der Informatik** wird wie folgt geändert:

1. Im **Wahlpflichtkatalog "Grundlagen der Informatik"** wird das Modul Entwicklung sicherer Software gestrichen.
2. Im **Wahlpflichtkatalog "Vertiefung der Informatik", Bereich Informationssysteme & Lernanwendungen** wird das Modul Recommender Systeme gestrichen.
3. Im **Wahlpflichtkatalog "Vertiefung der Informatik", Bereich Kognition & Künstliche Intelligenz** werden die Module Neuroinformatik und Organic Computing und Recommender Systeme gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 20.09.2023 und aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Informatik vom 05.12.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. Dezember 2023

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

